



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammerbuch (Nutzungssatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

vom 17.07.2023

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch (folgend Gemeinde genannt) am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. In der Einrichtung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter/-innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten (§22 KJHG).

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Das Grundangebot beinhaltet Betreuungszeiten bis einschließlich 35 Stunden in der Woche. Das erweiterte Betreuungsangebot beinhaltet Betreuungszeiten über 35 Stunden in der Woche. Näheres ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt über das Sachgebiet Familie, Bildung, Kultur der Gemeinde Ammerbuch.

(2) Die Anmeldung ist spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich.

(3) Die Anmeldung soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

§ 4 Aufnahme

(1) In die Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung.

(2) In die kommunalen Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (in den Kindergärten Am Alten Ämmerle in Altingen, Breitenholz, Reusten und Alemannenweg in Entringen bereits ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) bis zu den Sommerferien vor dem Schuleintritt nach der Anmeldung nach § 3 aufgenommen.

(3) Ein Kind, das vom Schulbesuch gemäß § 74 Schulgesetz zurückgestellt wurde, soll eine Grundschulförderklasse besuchen. Auf Antrag kann das Kind die bisherige Kindertageseinrichtung weiterbesuchen, soweit der Platz nicht anderweitig benötigt wird und der Verbleib dem Förderauftrag gegenüber dem Kind noch gerecht wird. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Die Aufnahme in das erweiterte Betreuungsangebot erfolgt anhand der vom Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch beschlossenen Vergabekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in eine Kindertageseinrichtung mit einem Einzugsbereich, der die Wohnadresse des Kindes umfasst, d.h. möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung besteht jedoch nicht. Sind in den jeweils wohnungsnahen Kindertageseinrichtungen keine freien Betreuungsplätze vorhanden oder können diese einem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes nicht gerecht werden, kann die Aufnahme in einer anderen geeigneten Kindertageseinrichtung in einem angrenzenden Einzugsbereich erfolgen. Die Einzugsbereiche werden in der Bedarfsplanung der Gemeinde Ammerbuch bestimmt.

(7) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmeantrages.

(8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer sowie der Mailadresse der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Nottfällen erreichbar zu sein. Die Personensorgeberechtigten informieren sich im Vorfeld über die Konzeption der jeweiligen Einrichtung und akzeptieren diese mit der Aufnahme in die Einrichtung.

(9) In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen. Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Für Kinder im Alter

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
- von 12 bis 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über Impfausweis, Anlage zum Untersuchungsheft, ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz über eine Immunität oder dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen. Die Ein-

richtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. §20 Abs. 9 IfSG. In Zweifelsfällen prüft das Gesundheitsamt die Gültigkeit der vorgelegten Nachweise.

Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

(10) In Absprache mit der Einrichtungsleitung können Schnupper- und Besuchskinder für einzelne Tage in der Einrichtung aufgenommen werden. Als Schnupperkinder werden Kinder angesehen, die vor der regelmäßigen Aufnahme in den Kindergarten zum Kennenlernen in die Einrichtung kommen. Schulkinder, die den Kindergarten besuchen, gelten als Besuchskinder. Diese Kinder sind gesetzlich unfallversichert (siehe § 7).

§ 5

Wechsel zwischen Betreuungsangeboten

(1) Für den Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot gelten die Bestimmungen über die Anmeldung und Aufnahme in einer gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung entsprechend.

(2) Die Gemeinde Ammerbuch kann die Ummeldung in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Kindertageseinrichtung von Amts wegen vornehmen sobald die altersbedingten Voraussetzungen für das besuchte Betreuungsangebot nicht mehr vorliegen, jedoch die altersbedingten Voraussetzungen eines anderen Betreuungsangebots erfüllt sind und dort ein Betreuungsplatz frei ist. Ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kein Betreuungsplatz frei, kann die Gemeinde Ammerbuch von Amts wegen eine Abmeldung vornehmen, insbesondere wenn die altersbedingten Voraussetzungen für das besuchte Betreuungsangebot erheblich überschritten sind.

§ 6

Betreuungsbeginn

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Aufnahme erfolgen. Die Leitung bestimmt den konkreten Betreuungsbeginn. Bevor ein Kind die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Im Rahmen dieser regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung die näheren Einzelheiten der Betreuung.

(2) Der Kindertageseinrichtung, in die das Kind aufgenommen wurde, sind von den sorgeberechtigten Personen vor dem Betreuungsbeginn folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ausgefülltes Formblatt über wichtige Informationen zur Betreuung des Kindes
- b) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme zurückliegen

(vgl. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG).

- c) Bescheinigung über eine ärztliche Beratung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Sorgeberechtigten haben zeitnah vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vorgenannten Impfschutz in Anspruch zu nehmen
- d) Nachweis der Masernimpfung gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung

§ 7

Besuchszeiten Öffnungszeiten Schließzeiten Ferienzeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist eine pädagogische Fachkraft oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (Schließzeiten, Pädagogische Tage, Putztag, Betriebsausflug, Personalversammlung, 24. und 31. Dezember) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, Streik, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung (pädagogischer Tag), Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- (7) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägers für das Kindergartenjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8

Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung

(1) Das Kind soll die Kindertageseinrichtung im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen.

(2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung des Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen. Der Gesetzestext des § 34 IfSG wird den sorgeberechtigten Personen ausgehändigt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, darf nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Auch bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber wegen der Ansteckungsgefahr oder erforderlicher gesundheitlicher Versorgung relevant ist, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen,

z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall. Erkrankt das Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die sorgeberechtigten Personen verpflichtet, es zeitnah abzuholen oder abholen zu lassen.

(5) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(6) In besonderen Fällen (z. B. Allergien, Asthma, Diabetes o. ä.) werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

(7) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Betreuungskräfte für die Aufsicht der von ihnen zu betreuenden Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung oder bei besonderen Veranstaltungen am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe in die Obhut einer sorgeberechtigten Person bzw. einer von dieser mit der Abholung schriftlich beauftragten Person.

(2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird.

(3) Haben die sorgeberechtigten Personen schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Eine Erklärung, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, muss der Kindertageseinrichtung von einer sorgeberechtigten Person schriftlich vorliegen.

(4) Die Erklärung der sorgeberechtigten Personen die Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 betreffend oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernsthafte Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die sorgeberechtigten Personen zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 12 Abs. 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen.

(5) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, bei denen sorgeberechtigte Personen anwesend sind, sind diese für ihr Kind aufsichtspflichtig, es sei denn, es wurde vorher eine anderslautende Absprache mit der Einrichtungsleitung über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen.

(6) Im Übrigen unterliegen Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, nicht der Aufsichtspflicht der pädagogischen Betreuungskräfte.

§ 10 Versicherung

(1) Betreute Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
- während des regulären Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und
- während der Teilnahme an offiziellen von der Kindergartenleitung bzw. dem Kindergartenträger genehmigten Kindergartenveranstaltungen. Dies sind solche, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch stehen, durch ihn bedingt sind und in den organisatorischen Verantwortungsbereich des Kindergartens fallen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Auch Kinder, die bereits 6 Jahre alt oder älter sind, sind gesetzlich über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert, wenn sie als Kindergartenkind im Kindergarten aufgenommen sind und eine Veranstaltung des Kindergartens besuchen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die sorgeberechtigten Personen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Hinweis: Der UKBW-Schutz ist keine Haftpflichtversicherung.

Sollten Kinder Schäden an Dritten verursachen (z.B. Kindergartenkind verkratzt auf dem Heimweg vom Kindergarten ein parkendes Auto), so ist die UKBW für die Regulierung des Sachschadens nicht zuständig. Bei Fragen zu einer Haftpflichtversicherung ist daher ein privates Versicherungsunternehmen zuständig.

§ 11 Haftung

Für von der Gemeinde Ammerbuch oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc.

§ 12 Beendigung der Nutzung

(1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule

eintritt. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Träger der Einrichtung kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich widerrufen.

Widerrufsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten;
- c) ein Zahlungsrückstand der Gebühr oder weiterer Beiträge (z.B. Kosten für das Mittagessen, Vespergeld u. ä.) über drei Monate;
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept;
- e) Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über eine dem Kind angemessene Förderung trotz vom Träger anberaumter Einigungsgespräche;
- f) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung entweder über die Regelung im Hinblick auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Kindertageseinrichtung zurück nach Hause oder die Geeignetheit der zur Abholung befugten Person bestehen;
- g) wenn für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Tageseinrichtung nicht geleistet werden kann.

§ 13 Gebühren

Die Gemeinde Ammerbuch erhebt für die Betreuungsangebote nach dieser Satzung Gebühren; Näheres ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).

§ 14 Zusammenarbeit mit den Eltern / Elternbeirat

Die sorgeberechtigten Personen wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat für die Kindertageseinrichtung, die ihr Kind besucht. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und allen sorgeberechtigten Personen und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Es wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Ammerbuch, 17. Juli 2023

Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind